

Himmelfahrtstag 1945. Der zweite Tag des neuen Friedens. Der fürchterlichste Krieg, den die Menschheit bis dato erlebt hatte, war erst wenige Stunden zu Ende. Nicht so in der Geltinger Bucht. Was sich hier am Nachmittag des 10. Mai 1945 an Bord des Marine-Begleitbootes „Buéa“ abspielte, sollte die deutsche Nachkriegsjustiz noch Jahre später beschäftigen.

Eine gespenstige Szene: Auf dem Achterdeck des Schiffes ließ Kapitänleutnant Sander die Mannschaft der „Buéa“ antreten und teilte ihr mit, daß eine Kriegsgerichtsverhandlung vom Vortage zu drei Todesurteilen geführt habe. Die verurteilten Matrosen seien der Fahnenflucht überführt worden und hätten damit ein todeswürdiges Verbrechen begangen. Sie müßten daher „ausgelöscht“ werden. Wenige Minuten später erfolgte die Vollstreckung. Ein Kommando von zehn Mann unter Führung des Kapitäns zur See Merkel, der wenige Tage zuvor schon die Erschießung von elf Angehörigen des Minenräumbootes M 612 auf der Reede von Sønderborg befehligt hatte, marschierte auf und wartete bis Kapitänleutnant von Dresky das Urteil mit dem Bestätigungsvermerk verlesen hatte. Die drei zum Tode verurteilten Matrosen waren aneinandergebunden und trugen Augenbinden. Einen letzten geistlichen Trost eines anwesenden Pfarrers hatten sie abgelehnt. Die Vollstreckung erfolgte mit einer Salve. Nachdem ein Arzt den Tod der drei jungen Matrosen festgestellt hatte, gab Merkel auf jeden noch einen Gnadenschuß ab. Die Leichen wurden mit Grundgewichten versehen und in der Ostsee versenkt.<sup>1</sup>

Was war geschehen? Warum betrieb die NS-Militärjustiz ihr schmutziges Geschäft noch über die Kapitulation hinaus? Was ging in den Köpfen jener Kriegsrichter mit den blutigen Händen vor sich? Die Beantwortung dieser Fragen macht es notwendig, sich näher mit der militärisch-politischen Situation in den letzten Kriegstagen und mit der Wirkung von Geschichtsbildern in den Köpfen der Beteiligten zu beschäftigen. Die Schilderung des folgenden Falles wirft zugleich einen Blick auf die Zusammenbruchsgesellschaft der Kriegsendphase 1945.

Vor nichts hatten Hitler und seine Konsorten mehr Angst als vor einer Wiederauflage der Novemberrevolution von 1918. Die-

## Gerhard Paul Die Erschießungen in der Geltinger Bucht

Das blutige Geschäft der NS-Militärjustiz nach der deutschen Kapitulation und ihre justizielle Bearbeitung nach 1945



Schleswig-Holstein heute.

## Das Novembertrauma der Marine

Deutsche Schnellboote mit ihren Begleitschiffen im Mai 1945 in der Geltinger Bucht. Rechts außen die „Buéa“, auf der die drei Matrosen noch nach dem Inkrafttreten des Waffenstillstandes exekutiert wurden. (Foto: Schöppe; Kirchspielarchiv Steinberg, mit Dank an Herrn Bernhard Assmussen). RS



<sup>1</sup> Urteil des Landgerichts Hamburg vom 4.8.1949 in der Strafsache gegen Rudolf Petersen u. a., in: Justiz und NS-Verbrechen. Sammlung deutscher Strafurteile wegen nationalsozialistischer Tötungsverbrechen, Bd. 5, Amsterdam 1970, S. 229 f. Auf den hier thematisierten Fall nehmen auch Bezug: J. Friedrich, Freispruch für die Nazi-Justiz. Die Urteile gegen NS-Richter seit 1948. Eine Dokumentation, Reinbek 1983, S. 140-165; U. Vultejus, Kampfanzug unter der Robe. Kriegsgerichtsbarkeit des zweiten und dritten Weltkrieges, Hamburg 1984, S. 84-90; J. Kammmer, Ich habe die Metzerei satt und laufe über ... Kasseler Soldaten zwischen Verweigerung und Widerstand (1939-1945). Eine Dokumentation, Fulda/Brück 1985 (2. Aufl.), S. 69-82, sowie F. W. Seidler, Fahnenflucht. Der Soldat zwischen Eid und Gewissen, München - Berlin 1993, S. 338-351, vgl. jetzt auch G. Paul, Die letzten Opfer der „Dolchstoßlegende“, in: Flensburger Tageblatt (Sonderveröffentlichung zum 50. Jahrestag des Kriegsendes) vom 6.5.1995 sowie Stephan Richter: „... dann haben sie mir den Rest genommen“. Warum der Bruder des hingerichteten Marinesoldaten Alfred Gail an der Gerechtigkeit zweifelt, ebd., sowie die Broschüre zur Ausstellung des Kirchspielarchivs Steinberg vom 5.-15.5.1995 in Norgaardholz mit dem Titel „Regenbogen über der Geltinger Bucht. Erinnerungen an das Kriegsende 1945“. Chronik des Kirchspiels Steinberg, Sonderband 4, Steinberg 1995.

<sup>2</sup> Zur Bedeutung des Versuchs, außermilitärische Faktoren für die deutsche Kriegsniederlage verantwortlich zu machen, siehe G. Paul, Aufstand der Bilder. Die NS-Propaganda vor 1933, Bonn 1990, S. 26 ff.

<sup>3</sup> A. Hitler, Mein Kampf, München 1933 (25. Aufl.), S. 587.

<sup>4</sup> K. Theweleit, Männerphantasien, 2 Bde., Frankfurt a. M. 1977.

<sup>5</sup> M. Domarus (Hrsg.), Hitler. Reden und Proklamationen 1932-1945, München 1966, S. 1316. Zur nationalsozialistischen Interpretation des 9. November und seiner Bedeutung im NS-Selbstverständnis vgl. G. Paul, Der Sturm auf die Republik und der Mythos vom „Dritten Reich“. Die Nationalsozialisten, in: D. Lehnert/K. Megerle (Hrsg.), Politische Identität und nationale Gedenktage. Zur politischen Kultur der Weimarer Republik, Opladen 1989, S. 271 ff. sowie R. Zitelmann, Hitler. Selbstverständnis eines Revolutionärs, Hamburg - Leamington - Spa - New York 1987, S. 21 ff.

se Angst hatte im Laufe der Jahre geradezu traumatische Dimensionen angenommen. Bis hinein in die Sozialdemokratie grassierte während der 20er Jahre die Weigerung, die militärische Niederlage von 1918 anzuerkennen, und komplementär das Bestreben, nicht-militärische, politische Faktoren wie die alliierte Weltkriegspropaganda und den Zusammenbruch der „Heimatfront“ für Niederlage und Revolution verantwortlich zu machen. Kein Geschichtsbild der 20er Jahre war so populär und hatte eine solche Langzeitwirkung wie die Legende vom „Dolchstoß“ der revoltierenden Soldaten und Arbeiter des Novembers 1918, die dem im Felde unbesiegten deutschen Soldaten in den Rücken gefallen seien.<sup>2</sup> Für Hitler war die Novemberrevolution von 1918 ein „Deserteurs-Putsch“ gewesen, der Deutschland wehrlos gemacht habe. Verantwortlich hierfür erschien ihm u. a. eine Kriegsgerichtsbarkeit, die nicht konsequent genug Zersetzungserrscheinungen entgegengetreten sei. Erst durch eine „schwächliche Handhabung des Strafrechts“ hätte ein „Heer von Verbrechern“ den Zusammenbruch herbeiführen und „intensive Zersetzungsarbeit“ betreiben können. Bereits in „Mein Kampf“ hatte Hitler hieraus die tödliche Folgerung abgeleitet:

„Es muß der Deserteur wissen, daß eine Desertion gerade das mit sich bringt, was er fliehen will. An der Front kann man sterben, als Deserteur muß man sterben. Nur durch solch eine drakonische Bedrohung jedes Versuchs zur Fahnenflucht kann eine abschreckende Wirkung nicht nur für den einzelnen, sondern für die Gesamtheit erzielt werden.“<sup>3</sup>

Nicht nur Hitler, sondern der überwiegenden Mehrheit seiner Zeitgenossen galt der Deserteur als Todfeind Nr. 1, dem man in völliger Verknennung der Realität die verhaßte Republik von Weimar und die „Schmach von Versailles“ aufbürdete und der daher zukünftig mit allen verfügbaren Mitteln ausgerottet werden müsse. Vor allem aber schmerzte die Wunde von 1918 persönlich, wie Klaus Theweleit in seinen Untersuchungen der frühfaschistischen „Männerphantasien“ überzeugend dargelegt hat.<sup>4</sup> Die Novemberrevolution bildete sowohl für den Gefreiten Hitler wie für Hindenburgs Generalstabschef Ludendorff das entscheidende traumatische Erlebnis des soldatischen Mannes. Die Uniform — das psychosoziale Stützkorsett einer ganzen Generation von jungen Männern — war entweiht worden, indem man zurückkehrende Weltkriegssoldaten angespuckt oder ihnen ihre Rangabzeichen heruntergerissen hatte. Das schmerzte und verlangte nach Vergeltung. Schließlich waren ganze Biographien und Lebensentwürfe zerbrochen.

Kein Tag war den Nationalsozialisten daher so verhaßt und besaß eine solch große symbolische Bedeutung und Motivationskraft wie der 9. November 1918. Nicht umsonst sollte er nach 1933 zum wichtigsten nationalsozialistischen Feiertag avancieren. Und nicht zufällig hatte Hitler am Tage des Überfalls auf Polen 1939 im Reichstag geschworen: „Ein November 1918 wird sich niemals mehr in der deutschen Geschichte wiederholen.“<sup>5</sup>

Aus dieser gleichsam traumatischen Interpretation der Novemberrevolution<sup>6</sup> heraus hatten die Nationalsozialisten unmittelbar nach ihrer Herrschaftsübernahme am 12. Mai 1933 die

durch Artikel 106 der Weimarer Reichsverfassung aufgehobene Militärgerichtsbarkeit wieder eingeführt und diese bis Kriegsbeginn mit weitestreichenden Kompetenzen ausgestattet.

Besonders in der Kriegsmarine war die Erinnerung an den Matrosenaufstand vom November 1918 lebendig geblieben.<sup>7</sup> Allgemein galt er als Schandfleck und schwärzester Tag der Marinegeschichte. Es verwundert daher nicht, wenn sich gerade die Kriegsgerichtsbarkeit der Marine im Vergleich zur Justiz der anderen Waffengattungen als besonders rigoros erwies und ihre Rechtsprechung vor allem gegen Kriegsende geradezu hysterische Züge annahm.<sup>8</sup> Für den Oberbefehlshaber der Kriegsmarine, Karl Dönitz, galt die Fahnenflucht so etwa als „*eines der schimpflichsten soldatischen Verbrechen*“ und als „*ein Treuebruch gegenüber dem Führer, den Kameraden und der Heimat*“. 1943 hatte er apodiktisch gefordert: „*Fahnenflucht kostet den Kopf*“ und für seine Person ausgeschlossen: „*Ich selbst werde in allen Fällen jeden Gnadenerweis für einen Fahnenflüchtigen ablehnen.*“<sup>9</sup> Von dieser Position rückte Dönitz auch nach seiner Ernennung zum Nachfolger Hitlers nicht ab. Über den Hamburger Sender hatte er am Abend des 1. Mai 1945 die Soldaten der deutschen Wehrmacht unmißverständlich wissen lassen, daß er von ihnen weiteren bedingungslosen Einsatz und unbedingten Gehorsam erwarte. „*Ein Feigling und Verräter ist, der sich gerade jetzt seiner Pflicht entzieht und damit deutschen Frauen und Kindern Tod und Versklavung bringt.*“<sup>10</sup>

Trotz der rigorosen Rechtsprechungspraxis der Kriegsgerichte und der Drohungen der politischen Führung zeichneten sich in den letzten Kriegswochen auch innerhalb der Kriegsmarine Zersetzungserscheinungen ab, die von den verantwortlichen Offizieren vor dem Hintergrund des geschilderten Novembertraumas als Beginn eines neuen November 1918 gedeutet wurden, die de facto jedoch keineswegs mit der vorrevolutionären Situation des Spätherbstes 1918 verglichen werden konnten. Vor allem nach Hitlers Selbstmord fühlten sich viele Soldaten von ihrem Eid entbunden und wieder zu realitätstüchtigen Verhaltensweisen in der Lage. So war etwa der Kommodore der Schnellbootflotte Rudolf Petersen vor seiner Abkommandierung von Holland an die Ostsee am 2. Mai mit verschiedenen Fällen von Sabotage, unerlaubter Entfernung von der Truppe und mit Soldaten konfrontiert gewesen, die „nicht mehr mitmachen wollten“. Auf seinen Fahrten durch Schleswig-Holstein hatte Petersen zwischen Hamburg und Kiel wiederholt führerlose Gruppen von Marine-soldaten aller Dienstgrade beobachtet, die nichts anderes im Sinne hatten, als nach Hause zu kommen; in der Geltinger Bucht waren mehrere U-Boote und ein Zerstörer von ihren Besatzungen versenkt und zwei Schnellboote auf den Strand gesetzt worden. Aus Esbjerg war eine Schnellbootflottille in Abwesenheit ihres Chefs und ohne Befehl in Richtung Norwegen ausgelaufen. Verschiedentlich hatten Offiziere gegenüber dem Kommodore die Absicht geäußert, im Falle einer Kapitulation zu den Russen überzugehen. Vereinzelt war es bereits zu Plünderungen und eigenmächtigen Entlassungen gekommen. Mannschaften machten

<sup>6</sup> Zu Form und Bedeutung des Novembertraumas 1918 für die Geschichte des Nationalsozialismus siehe vor allem T. W. Mason, Sozialpolitik im Dritten Reich. Arbeiterklasse und Volksgemeinschaft, Opladen 1978 (2. Aufl.), S. 18 ff.

<sup>7</sup> Vgl. J. Friedrich, Freispruch für die Nazi-Justiz, a. a. O., S. 135.

<sup>8</sup> Vgl. F. Seidler, Fahnenflucht, a. a. O., S. 282 ff.; sowie demnächst auch N. Haase, „Gefahr für die Manneszucht“. Zur Geschichte von Nichtanpassung, Verweigerung und Widerstand in der Deutschen Wehrmacht im Spiegel der Spruchtaetigkeit von Marinegerichten in Wilhelmshaven (1939-1945), Hannover 1995.

„*Eingedenk des Traumas des Jahres 1918 war insbesondere die Führung der Kriegsmarine über das Ansteigen der Fahnenfluchtdelikte konsterniert*“, urteilt so auch F. Seidler, Fahnenflucht, a. a. O., S. 144.

## Zersetzungs- erscheinungen 1945 und die Angst vor einem neuen November 1918

<sup>9</sup> Strafmaßnahmen bei Fahnenflucht. Erlaß des Oberbefehlshabers der Kriegsmarine vom 27.4.1943, in: R. Absolon, Das Wehrmachtstrafrecht im 2. Weltkrieg. Sammlung der grundlegenden Gesetze, Verordnungen und Erlasse, Kornelimünster 1958. S. 78.

Siehe auch L. Gruchmann, Ausgewählte Dokumente zur Deutschen Marinejustiz im Zweiten Weltkrieg, in: Vierteljahreshefte für Zeitgeschichte 26 (1978). S. 469.

<sup>10</sup> Vgl. Justiz und NS-Verbrechen, Bd. 5, a. a. O., S. 203.





Der ehemalige „Führer der Schnellboote“, Kommodore Petersen, bei einer sogenannten Musterung anlässlich der Niederholung der Flaggen am 8. Mai 1945 in der Geltinger Bucht (Foto: Nitsche, Kirchspielarchiv Steinberg). RS

<sup>11</sup> Ebd. S. 225; dto. Bd. 10, 477 f.; zum Fall der Erschießungen der Matrosen der M 612 siehe Standgerichtsurteil vom 5.5.1945 gegen Heinrich Glasmacher und 19 andere Matrosen, in: Bundesarchiv-Zentrale Nachweisstelle (BA-ZNS), Nr. Fr 105; literarisch wurde der Fall verarbeitet von S. Lenz, Ein Kriegsende, Hamburg 1984. Vgl. auch J. Karwelat, Sie wollten nach Hause und wurden erschossen, in: die tageszeitung v. 6.5.1994.

<sup>12</sup> Kieler Nachrichten v. 20.5.1948, „Todesurteile nach der Kapitulation“

<sup>13</sup> Urteil Landgericht Hamburg vom 27.2.1953 in der Strafsache gegen Rudolf Petersen u. a., in: Justiz und NS-Verbrechen, Bd. 10, Amsterdam 1973, S. 478.

## Eine ganz private Kapitulation

sich zunehmend über ihre Offiziere lustig und verweigerten Befehle. Schließlich war Petersen nicht verborgen geblieben, daß am frühen Morgen des 5. Mai ein Teil der Besatzung des Minensuchbootes M 612 unter Waffenandrohung ihre Offiziere eingesperrt und gegen deren Willen, statt nach Kurland auszulaufen, mit gehißter roter Fahne Kurs auf Flensburg genommen hatte. Unterwegs war die M 612 von Schnellbooten eingeholt und aufgebracht worden. Wegen Meuterei waren elf Matrosen noch am gleichen Tag — die Dänen feierten bereits ihre Befreiung von deutscher Besatzung — von einem Kriegsgericht zum Tode verurteilt und in der Nacht vom 5. zum 6. Mai 1945 auf der Reede von Sønderborg an Bord der taghell erleuchteten M 612 erschossen worden.<sup>11</sup>

Das Schreckgespenst des November 1918 lebte auf. Petersen selbst rechnete mit weiteren schweren Ausschreitungen, wie er später vor Gericht zu Protokoll gab.<sup>12</sup> Zudem empfand er die Ereignisse von 1918 als Schandfleck für die Marine und befürchtete, daß wie weiland 1918 folgenschwere Dinge auf die Marine zukommen könnten.<sup>13</sup> Bestärkt in seiner Haltung, unbedingt Disziplin zu halten, koste es, was es wolle, und die weitere Einsatzfähigkeit der Marine nicht zu gefährden, wurde der Kommodore in seinen Gesprächen mit Dönitz am 4. und 6. Mai in Flensburg,

Das Kriegsende nahte. Bekanntlich kapitulierte am 4. Mai der den britischen Streitkräften gegenüberstehende Teil der Deutschen Wehrmacht. Die zwischen dem Oberbefehlshaber der Kriegsmarine, Generaladmiral von Friedeburg, und Feldmarschall Montgomery am 3. Mai in Lüneburg ausgehandelte Kapi-

tulation umfaßte alle deutschen Streitkräfte in Nordwest-Deutschland einschließlich Schleswig-Holstein, Dänemark und Holland. Am 5. Mai wurde die Teilkapitulation unter der Bezeichnung „Waffenruhe“ über den Sender Flensburg bekanntgegeben. Am Abend dieses Tages hielt der Führer des „Bataillons Sander“, das Ende April auf Befehl des Oberkommandos der Kriegsmarine aus Angehörigen der Schnellbootwaffe zusammengestellt worden war, um noch in letzter Minute bei den Kämpfen um Berlin eingesetzt zu werden, während eines Kameradschaftsabends in Svendborg auf Fünen eine Rede, in der Sander u. a. auf die Möglichkeiten des Einsatzes im Osten hinwies. Der vor dem deutschen Volke liegende Wiederaufbau müsse im nationalsozialistischen Geiste erfolgen. Kameradschaft, Treue, Disziplin und Einsatz fürs Vaterland bezeichnete er als unvergängliche nationalsozialistische Werte. Als ob nichts geschehen sei, sang man Kriegslieder wie „Es zittern die morschen Knochen“, in dessen Refrain es bekanntlich hieß: *„Wir werden weitermarschieren, wenn alles in Scherben fällt, denn heute gehört uns Deutschland und morgen die ganze Welt.“* Der Kameradschaftsabend endete in einem allgemeinen Zechgelage und einer wüsten Schlägerei zwischen einem Oberleutnant und einem Truppenzahnarzt; beide waren wegen einer Marinehelferin aneinandergeraten.

Noch im Verlaufe des Abends beschlossen vier Soldaten — der jüngste von ihnen 20 Jahre, der älteste 26 Jahre alt — ihre Einheit zu verlassen und sich auf den Weg nach Hause zu machen. Der Matrose Fritz Wehrmann aus Leipzig, der unter seinen Kameraden als Kommunist galt, und der Marinefunker Alfred Gail aus Kassel befürchteten die Gefangennahme durch die Engländer, außerdem erschienen ihnen weitere Kampfeinsätze völlig sinnlos. Die von markigen Sprüchen durchsetzte Rede ihres Bataillonskommandanten kam ihnen wie schlechtes Theater vor. Beide sorgten sich um ihre Angehörigen und wollten nach Hause. In dem späteren Abschiedsbrief an seine Eltern und seine Braut schrieb Gail:

*„Als am 5. Mai herauskam, daß Waffenruhe für uns ist, hielt uns unser Kommandeur eine Ansprache und sagte, daß wir sicher dem Tommy übergeben würden. Dieser Gefangennahme wollten wir ausweichen und flüchteten, um uns irgendwie nach Deutschland durchzuschlagen, um Euch beschützen zu können.“*<sup>14</sup> Für den aus Ostfriesland stammenden Obergefreiten Martin Schilling war der Krieg einfach zu Ende und damit die Stunde gekommen, nach Hause zu gehen. Ein vierter Kamerad schloß sich den drei kriegsmüden Soldaten an. Im Morgengrauen des 6. Mai verließ die Gruppe ihre Unterkunft in Svendborg, um ein Boot zur Überfahrt nach dem Festland aufzutreiben. Man kam jedoch nicht weit. Wenige Kilometer vor der Anlegestelle wurden die vier Soldaten von einer größeren Anzahl bewaffneter Dänen festgenommen und zurück zur Ortskommandantur nach Svendborg gebracht, dort zunächst im Keller der Truppenunterkunft und nach Einschiffung des Bataillons in Richtung Geltinger Bucht in einem dunklen Verließ an Bord des Begleitschiffes „Buéa“ — eines beschlagnahmten dänischen Dampfers — gefangengehalten. Hier erfuhren die vier am Nachmittag des 7. Mai

<sup>14</sup> Vgl. J. Kammler: *Metzelei*, a. a. O., S. 72.

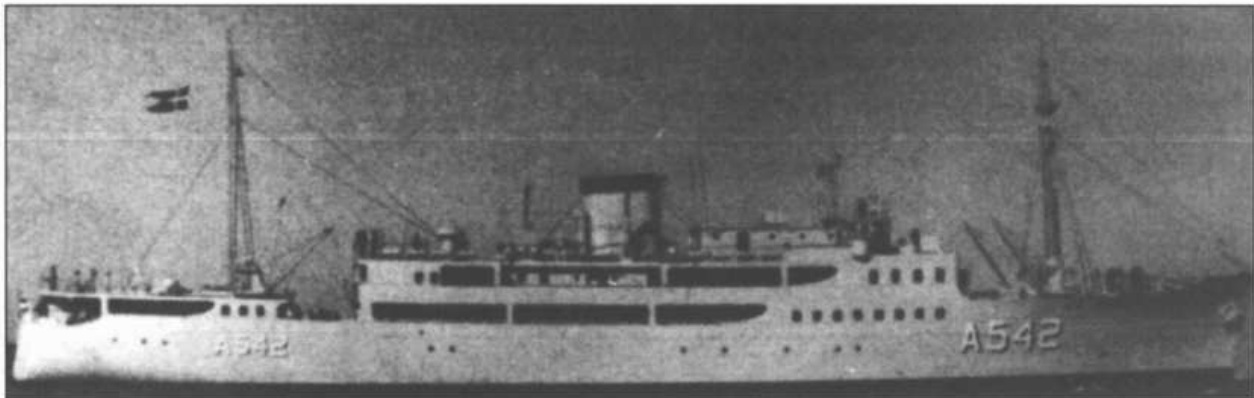
von der bedingungslosen Gesamtkapitulation, die am 8. Mai um 23.00 Uhr in Kraft treten sollte. Befürchtungen, daß das Verlassen ihrer Einheit noch irgendwelche disziplinarische oder militärstrafrechtliche Konsequenzen haben könnte, kamen den vier Gefangenen daher zunächst nicht in den Sinn, zumal am 8. Mai feierlich die Kriegsflagge auf den in der Geltinger Bucht liegenden Schnellbooten eingeholt wurde und der Krieg damit endgültig zu Ende zu sein schien. Diese Annahme sollte sich jedoch als tödlicher Irrtum erweisen. Das Kriegsende bedeutete längst nicht das Ende der Militärjustiz. In vielerlei Hinsicht war der 8. Mai 1945 eben nicht jene vielzitierte „Stunde Null“.

## Drei Justizmorde in der Geltinger Bucht

Nach dem Eintreffen der „Buéa“ in der Geltinger Bucht meldete Sander den Vorfall dem Kommodore der Schnellbootwaffe, Kapitän zur See Rudolf Petersen, der sich vor dem Hintergrund der eingangs geschilderten Ereignisse über die disziplinarischen Zustände seines Verbandes äußerst besorgt zeigte, ein Abschreckungsurteil statuieren wollte und daher noch am Tage der deutschen Gesamtkapitulation den Befehl gab, eine Kriegsgerichtsverhandlung gegen die vier Soldaten durchzuführen.

Als Vorsitzender des Gerichts wurde der 33jährige Stabsrichter Adolf Holzwig bestimmt, der als einziger über juristische Kenntnisse verfügte und zuvor schon als Anklagevertreter auf der M 612 tätig gewesen war. Holzwig, Sohn eines Zeichenlehrers aus Pasewalk, hatte zunächst die Staatliche Kunstakademie in Königsberg besucht und anschließend von 1932 bis 1936 Rechtswissenschaft in Königsberg, Berlin und Marburg studiert. Nach seiner Referendarausbildung in Stettin war er 1939 als Assessor von der Staatsanwaltschaft Köslin in den Justizdienst übernommen worden. Da Holzwig wegen einer Herzmuskelschwäche nicht frontverwendungsfähig war, meldete er sich 1941 als Marinerichter. Der NSDAP gehörte er seit 1933 an. Als Beisitzer standen ihm der aus Berlin stammende 30jährige Oberstabsarzt Dr. med. Busch und der 25jährige Marine-Hauptgefreite und Schreiber im Bataillonsstab Faustmann zur Seite. Als Anklagevertreter fungierte der 35jährige Führer der 1. Kompanie des „Bataillons Sander“, Kapitänleutnant von Dresky aus Halle, der bislang noch an keiner Kriegsgerichtsverhandlung teilgenommen hatte. Dresky stammte aus einer alten Offiziersfamilie. 1937 hatte er in Hamburg seine Prüfung als Kapitän für große

*Das Schnellbootbegleitschiff „Buéa“ war ein dänisches Passagierschiff, das 1944 von der deutschen Kriegsmarine beschlagnahmt wurde. Von 1964-1977 benutzte die dänische Marine dieses Schiff wieder als U-Boot-Tender unter dem Namen „Henrik Greiner“ (Foto aus: Jane's Fighting ship 1971, Kirchspielarchiv Steinberg). — RS*



Fahrt bestanden. Verteidiger wurden den Angeklagten entgegen den Bestimmungen der Kriegsstrafverfahrensordnung nicht zur Seite bestellt, obwohl man ohne Probleme Marinejuristen aus Flensburg in die Geltinger Bucht hätte beordern können.

Am ersten Tag des neuen Friedens, dem 9. Mai 1945, konstituierte sich das Kriegsgericht im Messeraum der „Buéa“. Hinter einem mit der Reichsflagge bedeckten Tisch nahm das Gericht Platz. Im rechten Winkel hierzu standen die verängstigten und eingeschüchterten Angeklagten, denen die Mitglieder des Gerichts völlig fremd waren und die immer noch nicht recht glauben konnten, was mit ihnen geschah. Zeitweise nahmen etwa 20 Angehörige des Bataillons an der zwei- bis dreistündigen Verhandlung in dem engen Raum teil. Schon die Vernehmung gestaltete sich praktisch zu einer einzigen Anklage, und so überraschte es nicht, als der Anklagevertreter von Dresky beantragte, alle vier Soldaten wegen Fahnenflucht zum Tode zu verurteilen.

Während der nun anschließenden Beratungen des Gerichts zeigte es sich, wie sehr das Novembertrauma noch handlungsrelevant war, wie sehr also schiefe Geschichtsbilder das Verhalten von Menschen noch Jahrzehnte später prägten. Ohne lange Motivsuche zu leisten, wurde von dem Kriegsgericht der Tatbestand der Fahnenflucht nach § 69 Militärstrafgesetzbuch anerkannt. Die Teilkapitulation interpretierten die Richter als „Waffenruhe“, die den Krieg, das Dienstverhältnis in der Wehrmacht und die Dienstpflicht in keiner Weise berühre, zumal man davon ausging, den Krieg gegebenenfalls an der Seite der Westalliierten gegen die Sowjetunion fortzuführen. Die noch vor der Kriegsgerichtsverhandlung in Kraft getretene Gesamtkapitulation demgegenüber spielte bei den Beratungen keine Rolle. Bei der Festlegung des Strafmaßes gingen die Richter bei drei der vier Angeklagten von folgenden Erschwerungsgründen aus, die nach den „Richtlinien des Führers und Obersten Befehlshabers der Wehrmacht für die Strafzumessung bei Fahnenflucht“ vom 14. April 1940 zwingend die Todesstrafe vorschrieben: der gemeinschaftliche Akt der Fahnenflucht, die Begehung im Ausland sowie die Gefährdung der „Manneszucht“. Dem vierten Angeklagten, dem Soldaten Kurt Schwalenberg, wurde zugute gehalten, daß er seine Tat bereue und er zudem von seinen Kameraden „verführt“ worden sei. Schwalenberg hatte es verstanden, sich geschickt zu verteidigen und damit seinen Kopf aus der Schlinge zu ziehen.

Für den vorsitzenden Richter kam es vor allem darauf an, angesichts der Zersetzungerscheinungen und der sich mehrenden Disziplinschwierigkeiten unter allen Umständen die „Manneszucht“ aufrechtzuerhalten. Wie Holzwig später selbst vor Gericht bekannte, befürchtete er Ausschreitungen von Soldaten auf dem Festland. Nach Ansicht des Hamburger Schwurgerichtes I aus dem Jahre 1949 hatte Holzwig noch Jugenderinnerungen an das Jahr 1918 und sei daher bestrebt gewesen, „eine Wiederholung derartiger Zustände auf jeden Fall zu verhindern“. Auch bei Dr. Busch, der im Falle des Marinefunkers Gail wegen dessen Jugend von einer Todesstrafe absehen wollte, habe „die in der Marine herrschende Anschauung eine Rolle gespielt, daß die Vorgänge vom November 1918 sich nicht wiederholen dürften“.<sup>15</sup>

<sup>15</sup> Urteil Landgericht Hamburg vom 4.8.1949, in: Justiz und NS-Verbrechen a. a. O., Bd. 5. S. 223 f.



Eines der Opfer der deutschen Marine-Gerichtsbarkeit: Der 1925 geborene Alfred Gail, der sich 1943 mit 18 Jahren freiwillig zur Marine gemeldet hatte. „Wir werden nun die letzten Opfer dieses Krieges sein, und auch umsonst, wie so viele Gefallene ... Bei dieser Verhandlung habe ich die Gerechtigkeit nur als Hohn empfinden können, aber man kann ja nichts daran ändern“, schreibt der 20jährige kurz vor der Erschießung seinen Eltern. (Die Fotos wurden uns freundlicherweise von Hermann Gail, Kassel, zur Verfügung gestellt). — RS







Insbesondere aber der Mannschaftsbeisitzer Faustmann trat vehement für die Todesstrafe ein, so daß Busch überstimmt wurde und das Gericht in drei Fällen dem Antrag des Anklagevertreters zustimmte und auf Todesstrafe befand. Nach kurzer Beratung verkündete das Gericht sein Urteil. Wie sich der zu drei Jahren Zuchthaus verurteilte vierte Soldat, Kurt Schwalenberg, später erinnerte, sei das Urteil ohne jegliche Begründung ausgesprochen worden. Auf die Möglichkeit eines Gnadengesuches seien die Angeklagten zudem nicht hingewiesen worden.<sup>16</sup>

Unter den Besatzungsmitgliedern der „Buéa“ wurde das Urteil — wie spätere Zeugenaussagen vor Gericht ergaben — widersprüchlich aufgenommen. Während es die Jüngeren in der Mehrzahl begrüßten, traf es unter den zumeist älteren Reservisten auf Unverständnis und Kritik. Viele von ihnen glaubten, das Urteil würde nicht mehr bestätigt werden. Einzelne Soldaten machten sich Gedanken, die Offiziere festzusetzen und so eine Urteilsvollstreckung zu vereiteln, verwarfen dann aber aus Angst vor Denunziation und eigener Bestrafung wieder ihren Plan.

Unter dem Eindruck der eingangs geschilderten disziplinarischen Verhältnisse und seiner Gespräche mit Dönitz faßte Kommodore Petersen am Vormittag des 10. Mai den Entschluß, das ihm vorliegende Todesurteil zu bestätigen und vollstrecken zu lassen. (Nur zur Erinnerung: die Spitzen des Dritten Reiches hatten sich zu diesem Zeitpunkt entweder bereits das Leben genommen oder befanden sich mit falschen Papieren ausgestattet längst auf der Flucht.) Auch Petersen sah Fahnenflucht als schimpflichste Tat und als todeswürdiges Verbrechen an und glaubte, nur durch ein hartes Urteil die zerbrechende Disziplin in der Marine aufrechterhalten zu können. Militärisch geboten, wenn man sich diese Logik überhaupt zu eigen macht, war die „Aufrechterhaltung der Manneszucht“ längst nicht mehr. Nicht militärische Gründe waren es daher, die Petersen bewogen, das Leben der drei jungen Soldaten zu opfern, sondern allein die Aufrechterhaltung des Status quo im Innern: die Verhinderung eines politischen Umsturzes wie weiland 1918.

Die drei vollstreckten Todesurteile an Wehrmann, Schilling und Gail zählten zu jenen vermutlich in die Tausende gehenden vollstreckten Todesurteilen der NS-Militärjustiz in den letzten Kriegstagen bzw. unmittelbar nach der Kapitulation, deren genaue Zahl sich niemals mehr wird ermitteln lassen. Nach den Berechnungen der beiden Militärgeschichtler Manfred Messerschmidt und Fritz Wüllner ließen deutsche Kriegsgerichte während des Zweiten Weltkrieges insgesamt etwa 15.000 Todesurteile wegen Fahnenflucht vollstrecken; nach den Recherchen des Berliner Historikers Norbert Haase<sup>17</sup> entfielen hiervon etwa ein Zehntel — also 1.500 — auf den Bereich der Marine. In Relation zur Größe der beiden anderen Waffengattungen zeichnete sich damit die Marinejustiz sowohl qualitativ wie quantitativ durch die größte Strafhärte aus.<sup>18</sup> Obwohl sich die Marine quantitativ keineswegs mit dem Heer messen konnte, entfielen auf alle von der NS-Wehrmachtjustiz im ersten Halbjahr 1944 insgesamt verhängten 3328 Todesurteile immerhin 227 auf ihren Bereich. Und auch der Anteil der Todesurteile bei Fahnenfluchtdelikten wurde von keiner anderen Waffengattung übertroffen.<sup>19</sup>

<sup>16</sup> Schleswig-Holsteinische Volkszeitung v. 21.7.1949: „Schnellverfahren mit ‚Stillgestanden‘“.

<sup>17</sup> Vgl. N. Haase, Manneszucht, a. a. O.

<sup>18</sup> Zu diesem Ergebnis gelangt auch M. Messerschmidt, Deutsche Militärgerichtsbarkeit im Zweiten Weltkrieg, in: H. J. Vogel/H.Simon/A. Podlech (Hrsg.), Die Freiheit des Anderen. Festschrift für Martin Hirsch, Baden-Baden 1981. S. 137.

<sup>19</sup> Vgl. L. Gruchmann, Ausgewählte Dokumente der deutschen Marinejustiz im Zweiten Weltkrieg, a. a. O., S. 472.

Wie spätestens seit dem „Fall Filbinger“<sup>20</sup> bekannt, waren die Erschießungen auf der Reede vor Sønderborg bzw. in der Geltinger Bucht nur zwei Beispiele in einer langen Reihe von vollstreckten Todesurteilen unmittelbar zu bzw. nach Kriegsende, die auf das Blutkonto der deutschen Militärrichter gehen und die keineswegs nur auf den Bereich der Marine beschränkt waren. Und sie waren nicht einmal die letzten Todesurteile der NS-Militärjustiz.

Einige Beispiele aus Schleswig-Holstein mögen dies verdeutlichen: In Flensburg-Mürwik wurden noch nach der (Teil-)Kapitulation Dutzende Todesurteile gefällt und auf dem dortigen Marineschießstand vollstreckt. So hatte etwa der Kommandant von Dönitz' Befehlssonderzug nach Bekanntwerden der Kapitulation seine Untergebenen unter Aushändigung ihrer Papiere am Abend des 4. Mai 1945 entlassen, sich selbst zu seiner Familie in der Nähe von Flensburg begeben und sich dort am folgenden Morgen ordentlich beim Bürgermeister angemeldet, um gar nicht erst den Eindruck einer Desertion aufkommen zu lassen. Aber auch diese Vorsichtsmaßnahme rettete dem Kapitänleutnant nicht das Leben. Am Vormittag des 6. Mai wurde er festgenommen, von einem Standgericht wegen Fahnenflucht zum Tode verurteilt und noch am selben Abend — trotz Fürsprache von Kameraden bei Dönitz — auf dem Marineschießstand Twedter Feld in Flensburg-Mürwik, wo nach Erinnerungen von Zeugen bereits etliche weitere Opfer der NS-Militärjustiz lagen, exekutiert und notdürftig verscharrt.<sup>21</sup> Am 7. Mai erlitten hier drei Matrosen des Zerstörers „Paul Jacob“ (Z 5) das gleiche Schicksal. Sie hatten den Kreiselkompaß ihres Schiffes zerstört, um dessen Auslaufen Richtung Osten zu verhindern.<sup>22</sup> Am selben Tage verweigerte der Gefreite Hans Süß ebenfalls in Mürwik das Anheizen eines Kriegsschiffes, wofür ihn ein Bordkriegsgericht am 10. Mai 1945 unter Marineoberstabsrichter Dr. Theodor Constabel zum Tode verurteilte. Das Urteil wurde am kommenden Tag — ebenfalls auf dem Schießplatz Twedter Feld — vollstreckt.<sup>23</sup> Und auch aus dem Bereich der in Schleswig-Holstein stationierten Luftwaffe ist bekannt, daß hier noch nach Inkrafttreten und Bekanntgabe der deutschen Kapitulation von Kriegsgerichten verhängte Todesurteile vollstreckt wurden.<sup>24</sup> Schließlich wissen wir aus Töstrup bei Kappeln, daß dort zwischen dem 12. und dem 14. Mai 1945 ein österreichischer Obergefreiter der Luftwaffe von Angehörigen eines Feldgendarmieriezuges erschossen wurde, weil er über keinen Marschbefehl mehr verfügte und zudem erklärt hatte, für Deutschland nicht mehr kämpfen zu wollen.<sup>25</sup>

Trotz des formellen Status als Kriegsgefangene blieben die deutschen Soldaten auch nach Kriegsende im Rahmen ihrer bisherigen Truppenteile unter dem Kommando ihrer bisherigen Vorgesetzten und wurde die militärische Strafverfolgung wie bisher praktiziert. Die Kapitulation hatte nämlich keineswegs das Dienstverhältnis weder der einfachen Soldaten noch das der Kriegsrichter beendet. Und unglücklicherweise hatten auch die Alliierten dem Treiben der deutschen Militärgerichtsbarkeit nicht sogleich mit der Kapitulation ein Ende bereitet. Generell schafften sie zwar die NS-Militärgerichte sowie die Kriegssonderstrafrechtsverordnung mit allen ihren Änderungs- und Ergän-

<sup>20</sup> Vgl. U. Vultejus: Kampfanzug, a. a. O., S. 102.

<sup>21</sup> Standgerichtsurteil vom 5.5.1945 gegen den Kommandanten des Befehlssonderzuges Kapitänleutnant A. J., BA-ZNS, Nr. 8970; Vgl. auch Schleswig-Holsteinische Volks-Zeitung vom 5.6.1947, sowie V. Lassen, Todesurteile zur See. Zur Rolle der deutschen Marinegerichtsbarkeit im 2. Weltkrieg, in: Informationen zur schleswig-holsteinischen Zeitgeschichte 6 (1985), S. 21-38. Wie fanatisiert die „Volksgemeinschaft“ selbst in diesen letzten Stunden noch immer zu ihrer Führung stand, zeigte sich daran, daß der örtliche Pfarrer den Angehörigen anlässlich der Bestattung des Hingerichteten die Nutzung der Friedhofskapelle verweigerte.

<sup>22</sup> Vgl. Deutschland im Zweiten Weltkrieg, Bd. 6, Köln 1985, S. 776.

<sup>23</sup> Todesurteil des Gerichts des Befehlshabers des Ausbildungsverbandes der Flotte vom 10. Mai 1945 gegen den Masch. Gefr. Hans Süß, BA-ZNS, Nr. 46446.

<sup>24</sup> Leserbrief von S. Kahlert (Leck) im Flensburger Tageblatt v. 9.2.1995.

<sup>25</sup> Heimatgeschichtlicher Wegweiser zu den Stätten des Widerstandes und der Verfolgung 1933-1945, Bd. 7: Schleswig-Holstein I. Nördlicher Landesteil, hrsg. vom Studienkreis Deutscher Widerstand, Frankfurt a. M. 1993, S. 206.

zungsverordnungen ab, beließen aber — zur Aufrechterhaltung der Disziplin bei der Auflösung der Wehrmachtsverbände — die Feldgerichte auch nach der Kapitulation im Amt bzw. unterstellten sie alliierter Aufsicht. Der Chef der Kriegsmarine verfügte daher in einem Erlaß vom 10. Mai, daß die Gerichtsbarkeit der Wehrmacht unabhängig von den Bestimmungen des Waffenstillstands weiterhin von den Wehrmachtsgerichten ausgeübt und die Fahnenflucht als typische Auflösungserscheinung todeswürdig bleibe.<sup>26</sup>

In Holland wie in Norwegen wurden daher auch noch nach der Gesamtkapitulation Hitlerdeutschlands etliche Todesurteile vollstreckt. Am 12. Mai 1945 hatte so etwa der kommandierende General des 30. Armeekorps in einem Befehl die Ansicht vertreten, daß seine Offiziere und Soldaten auch nach der Kapitulation keine Kriegsgefangenen, sondern weiterhin „Angehörige der deutschen Wehrmacht“ seien und damit der Wehrmachtsgerichtsbarkeit unterständen. Fahnenflüchtige seien auch fortan mit dem Tode zu bestrafen. Bereits am kommenden Tage fällte ganz in diesem Sinn ein deutsches Kriegsgericht ein Todesurteil gegen zwei fahnenflüchtige Soldaten, das vom zuständigen britischen Divisionär bestätigt und nach der Aushändigung von zehn Gewehren an die bereits entwaffnete Truppe vollstreckt wurde.<sup>27</sup> Vor allem aber in Norwegen, wo der Rücktransport der deutschen Soldaten ins Reichsgebiet aufgrund mangelnder Schiffskapazitäten noch monatelang auf sich warten ließ, gab es Urteile deutscher Kriegsgerichte bis hin zur Todesstrafe noch bis zur Auflösung der letzten Einheiten im Februar 1946.<sup>28</sup>

Bei der Marine arbeiteten vor allem die Feldkriegsgerichte jener Minenräumverbände weiter, die nach den Waffenstillstandsbedingungen die Minen in Nord- und Ostsee zu beseitigen hatten. Allein im Bereich des Minenräumdienstkommandos Schleswig-Holstein waren nach einer unvollständigen Statistik zwischen dem 10. Mai und dem 5. August 1945 noch ca. 750 Strafverfahren anhängig, davon allein 424 wegen Fahnenflucht. Noch nicht erledigte Verfahren von aufgelösten Marinegerichten wurden an die eigens eingerichtete Marine-Auffangstelle in Flensburg-Mürwik abgegeben, die sich bereits im April 1945 von einer Sammelstelle für Akten und unerledigte Verfahren aus den geräumten westeuropäischen Besatzungsgebieten mit ausdrücklicher Genehmigung des britischen Oberbefehlshabers in Deutschland zu einer zentralen Abwicklungsstelle für nicht abgeschlossene Strafverfahren entwickelt hatte.<sup>29</sup>

Darüberhinaus war vor allem in den westalliierten Kriegsgefangenenlagern die deutsche Militärgerichtsbarkeit noch monatelang weiter tätig. Bis 1946 behielt sie hier eine ihrer bisherigen Funktionen: die „Aufrechterhaltung der Manneszucht“ des deutschen Soldaten — und dies teilweise mit Duldung und Unterstützung der ehemaligen alliierten Kriegsgegner, die an der Aufrechterhaltung der Disziplin unter ihren Kriegsgefangenen ja durchaus interessiert waren. Illegal bestanden deutsche Militärgerichte in den alliierten Kriegsgefangenenlagern sogar noch im Jahre 1947, auf deren Konto — wie wir neuerdings aus den Studien von Norbert Haase wissen — zahlreiche Fememorde insbesondere an deutschen Hitlergegnern gingen.<sup>30</sup>

<sup>26</sup> Erlaß des OKM vom 10.5.1945; vgl. L. Gruchmann, *Ausgewählte Dokumente*, a. a. O., S. 477 f.

<sup>27</sup> Kieler Nachrichten v. 20.5.1948: „Todesurteile nach der Kapitulation“.

<sup>28</sup> Vgl. F. Seidler, *Fahnenflucht*, a. a. O., S. 331 ff.

<sup>29</sup> L. Gruchmann, *Ausgewählte Dokumente*, a. a. O., S. 484 ff.

<sup>30</sup> Hierzu demnächst N. Haase, „Freiheit hinter Stacheldraht“. *Regimegegner in alliierter Kriegsgefangenschaft*.



Während den deutschen Deserteuren des Zweiten Weltkrieges eine ideelle und materielle Entschädigung bis heute verweigert wird, setzten die NS-Militärtribunale nach 1945 vielfach ungehindert ihre Karrieren fort. Der Marinestabsrichter und spätere baden-württembergische Ministerpräsident Dr. Hans Filbinger ist nur das bekannteste Beispiel von vielen. Vor allem in Schleswig-Holstein bildeten nationalsozialistische Marinerichter nach 1945 das Rückgrat der Nachkriegsjustiz. Der Marinekriegsrichter Dr. Bernhard Lewerenz etwa amtierte hier von 1954 bis 1957 als Justizminister; auch sein Nachfolger Gerhard Gaul war aus der Marinejustiz hervorgegangen. Dr. Hartwig Schlegelberger — vom Gericht der Kriegsmarine in Berlin und zeitweise auch Vollstreckungsleiter — brachte es 1961 zunächst zum Finanz-, 1963 dann gar zum schleswig-holsteinischen Innenminister. (Bis vor kurzem agierte Schlegelberger als Präsident des Deutschen Roten Kreuzes in Berlin.)<sup>31</sup> Vor allem bei den Amts- und Landgerichten sowie bei den Staatsanwaltschaften in Kiel und Lübeck tummelten sich ehemalige NS-Marinerichter.

Angesichts solcher personeller Kontinuitäten und der weiterhin wirksamen Selbstrekrutierung westdeutscher Richter verwundert es kaum, daß die bundesdeutsche Nachkriegsjustiz die Todesurteile in der Geltinger Bucht vom 10. Mai 1945 ungesühnt ließ. Daher soll abschließend die Geschichte der justiziellen Aufarbeitung der Erschießungen in der Geltinger Bucht skizziert werden. Dies erscheint sinnvoll, da sie zentrale Veränderungen sowohl im Rechtsverständnis der Nachkriegsjuristen als auch in der Rechtskultur der frühen Bundesrepublik widerspiegelt.

Noch vor der Gründung der Bundesrepublik erging am 4. Juni 1948 ein erstes Gerichtsurteil des Hamburger Schwurgerichts gegen die Kriegsrichter der „Buéa“, das das Todesurteil in der Geltinger Bucht mit Verweis auf das Richterprivileg zwar als rechtmäßig wertete, gleichwohl aber den Vorsitzenden des Kriegesgerichts Holzwig und den Bataillonsführer Sander nach Artikel II 1c des alliierten Kontrollratsgesetzes wegen Verbrechens gegen die Menschlichkeit zu zwei Jahren Gefängnis verurteilte, weil diese Kommandeure Petersen zur Bestätigung und Vollstreckung des Todesurteils gedrängt hätten. In seiner Urteilsbegründung zog sich das Gericht auf den Standpunkt des formalen Rechts zurück und beharrte darauf, daß die Kriegsrichter für ihren ordnungsgemäß zustande gekommenen und dem Gesetz entsprechenden Urteilsspruch selbst nicht bestraft werden dürften. Andernfalls bedeute dies „das Ende jeder unabhängigen Rechtspflege“.<sup>32</sup>

Der Oberste Gerichtshof für die Britische Zone in Köln als nächsthöhere Revisionsinstanz mochte sich dieser Interpretation nicht anschließen und hob daher am 7. Dezember 1948 das Hamburger Urteil auf und verwies die Sache unter Bezugnahme auf naturrechtliche, überpersönliche Normen der Humanitas zur erneuten Verhandlung und anderweitigen Entscheidung zurück an das Hamburger Schwurgericht. Nach Ansicht des Kölner Gerichts zeige der Gesamthergang in der Geltinger Bucht deutlich „die Merkmale der nazistisch gelenkten Terrorjustiz“.

„Um höchstmögliche Abschreckung zu erreichen, wird im er-

<sup>31</sup> Vgl. K. Bästlein, Die Hinrichtung des Friedrich Rainer im April 1945 auf Sylt, in: Grenzfriedenshefte 3 (1989), S. 138 f.; zu Schlegelberger vgl. auch Der Spiegel Nr. 8 v. 20.2.1995.

<sup>32</sup> Kieler Nachrichten v. 5.6.1948: „Petersen freigesprochen“; J. Friedrich, Freispruch für die Nazi-Justiz, a. a. O., S. 146 f.

sten beliebigen Falle des Ausbrechens aus der befohlenen Ordnung auch bei nur geringer Schuld die höchste Strafe verhängt, obwohl dieses Mißverhältnis zwischen Schuld und Strafe geradezu unerträglich ist. Solche Strafpraxis bedeutet für ihre Opfer einen Angriff gegen Menschenwert und Menschenwürde.“

Die Unmenschlichkeit des damaligen Urteils sei mit Händen zu greifen gewesen, zumal „niemand und nichts — auch nicht die Kapitulationsbedingungen oder die Weisungen von Admiral Dönitz — von Petersen verlangten, die Disziplin mit unmenschlichen Mitteln aufrechtzuerhalten“. In der Frage des Richterprivilegs, d. h. der Unantastbarkeit des Richters für ordnungsgemäße Urteilssprüche, kam der Oberste Gerichtshof zu einer völlig konträren Position, die sich erst heute — 50 Jahre nach Kriegsende — durchzusetzen scheint.

„Wenn in einer Zeit, in der Gewalt und Willkür das öffentliche Leben beherrschten, Richter aus Geist oder Anordnung dieses Systems ihr Amt zur Begehung von Unmenschlichkeiten mißbrauchten, so war das eine der gefährlichsten und unerträglichsten Formen dieser Verbrechenart. Es wäre vollends unverständlich, gerade solche Richter von der Kennzeichnung und Bestrafung als Unmenschlichkeitsverbrecher auszunehmen, weil sie Richter waren und unabhängig hätten urteilen sollen.“<sup>33</sup>

Die Revisionsverhandlung vor dem Hamburger Schwurgericht mit Urteil vom 4. August 1949 erkannte daraufhin fünf Angeklagte des Verbrechens gegen die Menschlichkeit für schuldig und verurteilte Kommodore Petersen zu zwei Jahren Gefängnis; der ehemalige Marinestabsrichter Holzwig erhielt fünf Jahre, Oberstabsarzt Dr. Busch ein Jahr, der Mannschaftsbeisitzer Faustmann und der ehemalige Kapitänleutnant Sander zwei Jahre Gefängnis. In der mehrstündigen Urteilsbegründung wies der vorsitzende Richter auf die Funktionen der Wehrmachtjustiz für die nationalsozialistische Gewaltherrschaft hin. Aber auch in subjektiver Hinsicht hätten sich die Angeklagten schuldig gemacht. Man habe zu unmenschlichen Mitteln gegriffen und drei Menschenleben verantwortungslos geopfert, um die Ordnung aufrechtzuerhalten. „Die Angeklagten haben völlig übersehen, daß es mit dem Krieg aus war“, erklärte Landgerichtsdirektor Wulff. Aus einer durch die Ereignisse des November 1918 geprägten „Scheinideenwelt“ heraus, sei ein Justizmord begangen worden.<sup>34</sup> Insbesondere kritisierte das Gericht das Mißverhältnis zwischen Schuld und Sühne, durch welches „Menschenwürde und Menschenwert“ zutiefst verletzt seien. Das durch die Fahnenfluchtbestimmungen des Militärstrafgesetzbuches geschützte Rechtsgut habe zur Tatzeit entscheidend an Bedeutung verloren. „Geschützt werden sollte nicht mehr die Kampfkraft der bewaffneten Macht, sondern nur noch die Aufrechterhaltung der äußeren Ordnung ... Die irreparable Todesstrafe stand in einem unerträglichem Mißverhältnis zu den Taten.“ An den exekutierten Soldaten habe man lediglich das Weiterbestehen einer Ordnung demonstrieren wollen, „deren innere Berechtigung nicht mehr gegeben war“. Alle Angeklagten, auch wenn sie keine ausgesprochenen Anhänger des Nationalsozialismus gewesen seien, hätten unter dem Eindruck des „1918-Komplexes der Marine“

<sup>33</sup> Revisionsverfügung des Obersten Gerichtshofes der Britischen Zone vom 7.12.1948, in: Justiz und NS-Verbrechen, Bd. 5, a. a. O., S. 259 und S. 264.

<sup>34</sup> Schleswig-Holsteinische Volkszeitung v. 6.8.1949: „Sühne für das Verbrechen in der Geltinger Bucht“.

und der Neigung, abschreckend zu wirken, gehandelt, wodurch ihnen die Gerechtigkeit der Entscheidung gleichgültig geworden sei. Aber selbst aus Abschreckungsgründen seien die Todesurteile nicht zwingend gewesen.<sup>35</sup>

Mit der Revision der verurteilten Kriegsrichter aus der Geltinger Bucht ging die Auseinandersetzung 1952 in die nächste Runde. Am 29. Mai 1952 kamen die Erschießungen vom 10. Mai 1945 vor dem 2. Strafsenat des Bundesgerichtshofes (BGH), dessen langjähriger Senatspräsident Paulheinz Baldus selbst während des Krieges als Feldkriegsgerichtsrat gewirkt hatte<sup>36</sup>, erneut zur Verhandlung. Erstmals stand jetzt ein Kriegsrichter des Dritten Reiches vor den Schranken eines bundesdeutschen Gerichts, das nun seinerseits mit erstmaliger Bezugnahme auf deutsches Strafrecht das Urteil aus dem Jahre 1949 aufhob und zur erneuten Verhandlung nach Hamburg zurückverwies. In seiner Begründung stellte der BGH die Argumentation des Obersten Gerichtshofes der Britischen Besatzungszone auf den Kopf und kehrte zum formalen Rechtsstandpunkt des Hamburger Urteils von 1948 zurück, wonach die Todesurteile in der Geltinger Bucht formalgerecht zustande gekommen und daher nicht zu beanstanden seien.

Es lohnt sich, den Urteilsspruch des BGH näher zu betrachten, da in ihm die lange Zeit gültige und die ehemaligen NS-Richter exkulpernde Rechtsbeugungstheorie entwickelt wurde, wonach ein Richter nur mehr für die feste Absicht zur Rechenschaft gezogen werden kann, das Recht zu beugen. Als Recht wurde grundsätzlich das Gesetz zur Tatzeit betrachtet, erweitert um das ungeschriebene, gewohnheitsrechtliche Verbot des unmenschlich harten Strafens. Das Richterprivileg sollte explizit auch für die Blutjuristen des Dritten Reiches gelten. In seiner Begründung nahm das Gericht prinzipiell zur Stellung des Richters im NS-Staat Stellung und führte aus:

*„Der Richter, der ein Todesurteil fällt, kann sich dadurch nur dann strafbar machen, wenn er das Recht beugt. Dies setzt voraus, daß er bewußte und gewollte Verstöße gegen das Verfahrensrecht oder das sachliche Recht begeht, ohne die es zu keinem Todesurteil gekommen wäre ... Solange der Richter bestrebt ist, in einem ordnungsgemäßen Verfahren das sachliche Recht zu verwirklichen, ist er für eine etwaige Fehlentscheidung unter keinen Umständen strafrechtlich verantwortlich. Nur wenn er bewußt und gewollt gegen das Gesetz entscheidet, das heißt das Recht beugt, trifft ihn diese Verantwortung.“<sup>37</sup>*

Längst hatte zu dieser Zeit auch die offizielle Politik im Zeichen von Korea-Krise, McCloy-Amnestie von 1951 und der Einfügung des Artikels 131 ins Grundgesetz im gleichen Jahr, der praktisch allen Staatsdienern des Dritten Reiches ein Recht auf Wiederverwendung im öffentlichen Dienst zubilligte, ihren Frieden mit Hitlers Funktionseliten geschlossen.<sup>38</sup> Das spiegelte auch das Urteil des Hamburger Landgerichts vom 27. Februar 1953 wider, das die vorangegangenen Urteile gegen die Blutrichter aus der Geltinger Bucht nach den jetzt bindenden Kriterien der Rechtsbeugungstheorie (Verletzung des formalen Rechts zur Tatzeit, Verletzung des Gerechtigkeitsgebots im Strafmaß, Motiv

<sup>35</sup> Justiz und NS-Verbrechen, Bd. 5, a. a. O., S. 235, 237, 254.

<sup>36</sup> I. Müller, Furchtbare Juristen. Die unbewältigte Vergangenheit unserer Justiz, München 1987. S. 218 ff.

<sup>37</sup> Urteil des Bundesgerichtshofes vom 29.5.1952 in der Strafsache gegen Rudolf Petersen u. a., in: Justiz und NS-Verbrechen, Bd. 10, a. a. O., S. 509.

<sup>38</sup> Siehe hierzu jetzt die Studie von U. Brochhagen, Nach Nürnberg. Vergangenheitsbewältigung und Westintegration in der Ära Adenauer, Hamburg 1994. S. 32 ff.

<sup>39</sup> Urteil des Landgerichts Hamburg vom 27.2.1953 in: Justiz und NS-Verbrechen, Bd. 10, a. a. O., S. 498 und 492.

<sup>40</sup> Zur Verfolgung von NS-Gewaltverbrechen nach 1945 exemplarisch für Hamburg siehe H. Grabitz, Die Verfolgung von NS-Gewaltverbrechen in der Zeit von 1946 bis heute, in: dies./K. Bästlein/J. Tüchel (Hrsg.), Die Normalität des Verbrechens. Bilanz und Perspektive der Forschung zu den nationalsozialistischen Gewaltverbrechen. Festschrift für Wolfgang Scheffler zum 65. Geburtstag, Berlin 1994. S. 300-324.

<sup>41</sup> M. Messerschmidt, Die Wehrmacht im NS-Staat. Zeit der Indoktrination, Hamburg 1969.

<sup>42</sup> H. Heer/K. Naumann (Hrsg.), Vernichtungskrieg. Verbrechen der Wehrmacht 1941-1944, Hamburg 1995; vgl. hierzu auch die Rezension von Wolfram Wette in: Die Zeit vom 5.5.1995; vgl. ebenso P. Kohl, Der Krieg der deutschen Wehrmacht und der Polizei 1941-1944. Sowjetische Überlebende berichten, Frankfurt a. M. 1995.

des Täters) überprüfte und alle Angeklagten rechtskräftig vom Vorwurf des Totschlages bzw. der Rechtsbeugung freisprach. Zwar mochte sich das Gericht nicht dem tabula-rasa-Gedanken der Verteidigung anschließen, die gefordert hatte, daß nach Beendigung eines Krieges niemand mehr für Taten, die mit dem Kriegsgeschehen in Zusammenhang stünden, verantwortlich gemacht werden dürfe, gleichwohl jedoch bescheinigte das Gericht den Angeklagten, daß weder Todesurteile noch deren Bestätigung damals gültiges Recht verletzt hätten und auch subjektiv den Angeklagten nicht vorzuwerfen sei, daß sie sich in ihrer Entscheidung von rechtsfeindlichen nationalsozialistischen Grundsätzen hätten leiten lassen. Ganz im Gegenteil bescheinigte das Gericht dem Ex-Kommodore Petersen, „aus dem Gefühl der Verantwortlichkeit für die Erhaltung der Disziplin seines gesamten Verbandes und für das, wiederum hiervon abhängige Wohl eines Teils des Deutschen Volkes“ gehandelt zu haben. Marine-stabsrichter Holzweg demgegenüber — seit Kriegsende Kunstmaler im Ostfriesischen — sei eine typische Künstlernatur. Schon von daher sei ihm eine bewußte Rechtsbeugung mit dem Ziel, Unschuldige zu Tode zu bringen, gänzlich „persönlichkeitsfremd“ gewesen. Mit den angeklagten ehemaligen Marinerichtern wurde sogleich die gesamte Marinejustiz exkulpiert, der es nach Ansicht der Hamburger Richter gelungen sei, „sich von der von Hitler und der Partei ausgehenden Politisierung der Rechtsprechung freizuhalten“.<sup>39</sup> Statt drei Justizmorde zu sühnen, endete die juristische Auseinandersetzung um die Erschießungen in der Geltinger Bucht so mit dem genauen Gegenteil: dem pauschalen Freispruch für die Marinejustiz des Dritten Reiches.<sup>40</sup>

## 50 Jahre später

Heute, 50 Jahre später, zeichnet sich eine andere Sichtweise der Deutschen Wehrmacht des Zweiten Weltkrieges, ihrer Deserteurere und damit auch der Tätigkeit der NS-Militärgerichtsbarkeit ab. Fast zeitgleich beginnen zwei große Legenden der Nachkriegszeit zu zerbrechen: die Legende von der „sauberen“ Truppe, die die Wehrmacht selbst, sekundiert durch große Teile der Politik, der Justiz und der bundesdeutschen Öffentlichkeit, inszeniert hat sowie die Legende von den vermeintlich vaterlandslosen und feigen Deserteurern, die der kämpfenden Truppe in den Rücken gefallen seien. Obwohl Manfred Messerschmidt schon Ende der 60er Jahre in seinem Buch „Die Wehrmacht im NS-Staat“ mit dem Mythos von der anständigen und sauberen Truppe aufräumte<sup>41</sup>, setzt sich erst in diesen Tagen — u. a. forciert durch die Ausstellung des Hamburger Instituts für Sozialforschung<sup>42</sup> — massenwirksam die Erkenntnis durch, daß die Wehrmacht vor allem im Osten und Südosten Europas von Anbeginn an einen Vernichtungsfeldzug führte, die rassistischen Positionen des Nationalsozialismus weitestgehend übernommen hatte und viel unmittelbarer an der Ermordung des europäischen Judentums beteiligt war, als bislang vielfach angenommen wurde. Deutsche Soldaten waren Komplizen und vielfach selbst Mittäter dieses Genozids, der unter den exkulpierten Tarnbezeichnungen „Partisanenbekämpfung“ oder „Sühnemaßnahmen“ geführt wurde. Vor dem Hintergrund dieser Erkenntnis und der noch weiterreichenden



Auffassung des ehemaligen hessischen Generalstaatsanwaltes Fritz Bauer, wonach das Dritte Reich im eigentlichen Sinne gar nicht hochverratsfähig war<sup>43</sup>, erscheint nun auch das Verhalten der Deserteure, Kriegsdienstverweigerer und der Befehlsverweigerer in neuem Licht und wird deutlich, daß sich diese Menschen — unabhängig von ihren sehr subjektiven Motiven — der weiteren Komplizenschaft mit der Terrorpolitik des Dritten Reiches verweigerten und so ihren ganz privaten Beitrag zur Kriegsbeendigung leisteten.<sup>44</sup> Die moderne Zeitgeschichtsforschung — wie sie etwa in der Gedenkstätte Deutscher Widerstand in Berlin ihren Ausdruck findet — ordnet das Verhalten dieser Männer daher durchaus konsequent dem Begriff des Widerstandes zu.<sup>45</sup> Aber auch in der politischen Öffentlichkeit wird der Ruf nach Anerkennung dieser lange Zeit diskriminierten Soldaten von Tag zu Tag lauter.<sup>46</sup> So forderten erst in jüngster Zeit der deutsche Schriftsteller Günter Grass und der japanische Literaturnobelpreisträger Kenzaburo Oe die Rehabilitierung der Deserteure des Zweiten Weltkrieges. Und auch bei den bundesdeutschen Gerichten deutet sich eine neue Rechtsprechungspraxis an. Unter ausdrücklicher Bezugnahme auf die militärgeschichtlichen und rechtshistorischen Forschungen von Messerschmidt und Wüllner sprach so etwa das Bundessozialgericht in Kassel 1991 der NS-Militärjustiz jede rechtsstaatliche Qualität ab und bezeichnete diese Institution des Dritten Reiches als „terroristisch“ und „verbrecherisch“. Von unabhängiger Rechtsprechung könne keine Rede sein. Das Gericht machte einen großen Schritt nach vorn, indem es die Todesurteile gegen Deserteure generell als „*offensichtlich unrechtmäßig*“ und die Militärgerichte als „*Gehilfen des NS-Terrors*“ und als Mittäter in einem „*völkerrechtswidrigen Krieg*“ bezeichnete. Wer in diesem Unrechtsstaat die Truppe verließ oder den Gehorsam verweigerte, leistete dem BSG zufolge „Widerstand“.<sup>47</sup> Ob diese Einschätzung allerdings auch für die in diesem Aufsatz thematisierten Deserteure der allerletzten Minute zutrifft, ist eher fraglich. Opfer einer barbarischen NS-Militärjustiz waren sie allemal.

<sup>43</sup> Ähnlich jetzt auch H. Schueler, in: Die Zeit v. 10.2.1995, der betonte, daß die Totalität des nationalsozialistischen Unrechts unteilbar sei und Hitler von Anfang an die Legitimation fehlte, Soldaten eidespflchtig zu machen, „weil er ein Verbrecher und deshalb selbst nicht eidestfähig war. Daran krankt bis heute unheilbar auch jedes in seinem Herrschaftsbereich erlassene Militärgerichtsurteil.“

<sup>44</sup> Zur Änderung des Meinungswandels siehe die Dokumentation der verschiedenen politischen Anträge und Reden seit 1990 im Bundestag bei W. Wette (Hrsg.), Deserteure der Wehrmacht. Feiglinge, Opfer — Hoffnungsträger? Dokumentation eines Meinungswandels, Essen 1995, S. 140 ff.

<sup>45</sup> Deserteure aus politischer Gegnerschaft. Ihre Darstellung in der Berliner Gedenkstätte Deutscher Widerstand, ebd. S. 123-137.

<sup>46</sup> Vgl. W. Wette, Verweigerung und Desertion im Wandel der öffentlichen Meinung, in: N. Haase/G. Paul (Hrsg.), Die anderen Soldaten. Wehrkraftzersetzung, Gehorsamsverweigerung und Fahnenflucht im Zweiten Weltkrieg, Frankfurt a. M. 1995, S. 189 ff.

<sup>47</sup> Urteil des Bundessozialgerichts vom 11.9.1991 (Az.: 9a RV 11/90), auszugsweise abgedruckt in: Wette, Deserteure der Wehrmacht, a. a. O., S. 234-248.

